



NR. 17/2014

12.12.2014

Fachspezifische
Studien- und Prüfungsordnung (StPO)
für den Masterstudiengang "Netzwerkmanagement Bildung für eine
nachhaltige Entwicklung (BNE) - Schwerpunkt Kindheitspädagogik
der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)*

gemäß § 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin

* Vom Akademischen Senat auf seiner Sitzung am 16.07.2013 beschlossen.

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Netzwerkmanagement Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) - Schwerpunkt Kindheitspädagogik"

Präambel

Auf Grund von § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) sowie § 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin hat der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) am 16.07.2013 die folgende Studien- und Prüfungsordnung (StPO) für den Masterstudiengang "Netzwerkmanagement Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) - Schwerpunkt Kindheitspädagogik" erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StPO) regelt die Organisation, Durchführung und den Inhalt des Studiums und der Prüfungen im Masterstudiengang "Netzwerkmanagement Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) - Schwerpunkt Kindheitspädagogik" an der ASH Berlin.

(2) Diese StPO wird ergänzt durch die Zugangs- und Zulassungssatzung, die Praxisordnung (hier: Ordnung zum Mentorinnenprogramm [MENPRO]) sowie die allgemeinen Satzungen der ASH Berlin, insbesondere die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO). Die Studierenden der ASH Berlin sind verpflichtet, das Studium an den geltenden Satzungen zu orientieren.

(3) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

§ 2 Akademische Grade

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die ASH Berlin durch die Rektorin den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 3 Studienziele und Studieninhalte

(1) Die allgemeinen Studienziele sind in § 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt.

(2) Fachspezifische Ziele des Studiums sind:

Die Studierenden werden vertraut gemacht mit der zukunftsorientierte Verknüpfung der Querschnittsthemen "Bildung für Nachhaltige Entwicklung" (BNE) und Netzwerkmanagement im Schwerpunkt eines kindheitspädagogischen Arbeitsfeldes (0-12 Jahre). Themenspezifisch werden hier auch Theorien, Methoden und wissenschaftliche Erkenntnisse der Diversity- und Genderforschung berücksichtigt. In das Konzept des Masters ist neben wissenschaftlicher, forschungsorientierter Fundierung ein starker Praxisbezug eingearbeitet. Konkrete, in übersichtliche Module gegliederte Handlungsfelder [vgl. Anlage 1a] ermöglichen eine gute Orientierung sowie eine eigene interessen geleitete Fokussierung durch die Wahlmöglichkeit eines eigenen Schwerpunktes: BNE oder Management. Dabei erfolgt die Unterstützung und Begleitung durch Mentorinnen aus der Praxis. Die Studierenden lernen Beteiligungsprozesse zu initiieren und mitzugestalten. Sie erhalten eine Qualifizierung in Hinblick auf Leitungstätigkeiten im mittleren und oberen Management Sozialer Träger, in Quartieren aber auch auf der Arbeitsebene von Kommunen, Senatsverwaltungen, Bundesministerien sowie Wirtschaftsunternehmen. Als Lernorte kommen nach diesem Verständnis auch internationale wie supranationale Organisationen oder ausländische fachspezifische Institutionen und Einrichtungen infrage.

Die Studierenden begreifen, dass Netzwerke kein Selbstzweck sind und eine Mitgliedschaft in ihnen oft an direkte Beteiligung gebunden ist, die mehr eigene Investitionen verlangen, als sie ursprünglich kalkuliert hatten. Netzwerke zu pflegen und zu erhalten kann einen hohen Koordinationsaufwand erfordern. Daher ist

es wichtig ihren Aufbau anzuregen und zu unterstützen, sie zu managen und ihren Erhalt zu sichern. Es ist wichtig, fördernde und hemmende Rahmenbedingungen für die Netzwerke zu erforschen, sie zu kennen und in diese Rahmenbedingungen gestaltend einzugreifen. Das erfordert mit Blick auf eine Nachhaltige Entwicklung das koordinierte Zusammenwirken von Ökonomie, Ökologie, Sozialem, Politik und Kultur. So werden in diesem Masterstudiengang Expertinnen für den Weg einer nachhaltigen und partizipativen Entwicklung des kindheitspädagogischen Bereichs ausgebildet. Dabei werden sie in einem Mentorinnenprogramm [vgl. § 5] von erfahrenen Partnerinnen, die überwiegend selbst in Führungsverantwortung stehen, unterstützt.

Den Studierenden wird "Bildung für Nachhaltige Entwicklung" (BNE) als methodisches Bildungskonzept vermittelt, das im Umgang mit den verschiedenen Praxispartnerinnen von folgenden Punkten geprägt ist: niemanden ausschließen, partizipativ arbeiten, für Geschlechtergerechtigkeit sensibilisieren, zum Ausprobieren und Querdenken anregen, das eigene Handeln reflektieren, allen ein positives Lernen ermöglichen, die Entscheidungsfähigkeit der Partnerinnen fördern und schließlich Aspekte der nachhaltigen Entwicklung so zu transportieren, dass sie an die Erfahrungen der Einzelnen anschlussfähig sind. Dieser Ansatz schließt Reflexionen über Theorien der Gesellschaft, von Gerechtigkeit und Wertauffassungen ein, die sich in Grundsätzen von "Good Governance" und in Bezug auf Perspektiven der Entwicklungszusammenarbeit in dem Konzept der "einen Welt" widerspiegeln sollen. Entwicklungszusammenarbeit ist nicht auf eine ausschließlich internationale Sichtweise zu verengen, sondern umfasst in gleichem Maße die Förderung der Kooperation zwischen unterschiedlichen Kulturen und Wertvorstellungen, die sich als Folge der Globalisierung im gesellschaftlichen Mikrokosmos deutscher Realitäten wiederfinden.

Die einzelnen im Modulhandbuch zusammengefassten Modulbeschreibungen führen detailliert aus, welche Inhalte mit welchen Methoden vermittelt werden, welcher Kompetenzerwerb sich hieraus ergeben soll und welche Prüfungsformen angeboten werden, um den Grad der individuellen Leistungen zu beurteilen.

(3) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Teilzeitstudiums beträgt vier Semester. Der Gesamtumfang dieses Studiums beträgt 90 Credits.

§ 4 Studienorganisation und Lehrformen

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, siehe Anlage 1a (Studienbereiche des Masterstudiengangs - einführende Übersicht zur Struktur) und 1b. (Musterstudienplan).

(2) Das Studium ist nach folgenden Grundsätzen und Lehrformen organisiert: in seinem Selbstverständnis lässt sich dieses Masterstudium von folgenden Grundsätzen leiten:

- es baut auf bereits erworbenem Wissen, formal und informell erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen auf;
- es erkennt dieses Wissen, diese Fähigkeiten und Kompetenzen an und erweitert sie in einem gemeinsamen wissenschaftlich fundierten Diskurs;
- es erlaubt es, selbst und mit anderen selbständig zu lernen, zu arbeiten und eigene Schwerpunkte zu setzen;
- es erfordert eine kritische und forschende Haltung, die nicht dem Selbstzweck dient, sondern eine fundierte und wissenschaftlich begründbare Einmischung in gesellschaftliche Entwicklungs- und Veränderungsprozesse verlangt;
- es begreift die Studierenden und Lehrenden als Einheit und aktive Gestalterinnen eines kokonstruktiven, an Partizipation orientierten Lern- und Bildungsprozesses.

Das Studium ist überwiegend seminaristisch ausgelegt. Die im Studium vorgesehenen Lehrformen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen detailliert dargelegt. Das Verhältnis von Kontakt- bzw. Präsenz- zu Selbstlernzeiten beläuft sich über den gesamten Studienzeitraum von vier Semestern auf ca. 30 : 70. Eine detaillierte Aufstellung ist der Anlage 1c (Semesterstruktur Masterstudiengang) zu entnehmen.

§ 5 Praxisphase - das Mentorinnenprogramm (MENPRO)

Das studiengangintegrierte Mentorinnenprogramm (MENPRO) ist für dieses Masterstudium profilbildend, da es neben der durch die Hochschule vermittelten Inhalte und Kompetenzen als zweite Säule für praktischen Wissenserwerb steht. Beide Komponenten - Hochschule und Praxiseinrichtung - handeln in enger Abstimmung gemeinsam. Die zentrale Bedeutung des MENPRO wird über die hierfür veranschlagten 13 Credits für den Studienbereich V. deutlich.

Im MENPRO wird die Studierende als Mentee von der Mentorin angeleitet und begleitet, um in der jeweiligen Einrichtung zusätzliche Aufgaben zu übernehmen oder Projekte zu initiieren, die angedacht oder gewünscht, jedoch bisher mangels personeller Ressourcen oder fehlenden Know-Hows nicht realisiert werden konnten. Das Spektrum reicht hier von der Wahrnehmung bisher nicht oder zu wenig beachteter Tätigkeiten im Leitungsbereich, der Beratung, Konzepterstellung oder der Teamkommunikation bis zu Modellprojekten, die Veränderungsprozesse in Familien, Institutionen und Sozialräumen anstreben und realisieren wollen. So wird sich das MENPRO deutlich von herkömmlichen Praktika in grundständigen Studiengängen unterscheiden, weil die Studierenden durch bereits vorhandene Berufserfahrung und solides Wissen, das sie mit ihrem ersten akademischen Abschluss erworben haben, über notwendige Voraussetzungen verfügen. Diese Konstellation bringt Vorteile für beide Seiten, weil die Mentorin den Mentee mit Aufgaben betrauen kann, die Basiswissen und Gestaltungswillen voraussetzen.

Im Studienbereich VII. (Lehr- und Forschungswerkstatt mit Praxisbezügen), der ab dem 3. Semester angeboten wird, haben die Studierenden die Wahlmöglichkeit zwischen einem Forschungsschwerpunkt Management und BNE mit Bezügen zum Aufgabenbereich des Mentee innerhalb seines individuellen MENPRO-Zuschnitts, aus dem sich auch das Thema der Masterarbeit ergeben kann.

§ 6 Bestimmungen der Prüfungen und der vorgesehenen Prüfungsformen

(1) Jedes Modul schließt mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ab. Module erstrecken sich über maximal zwei Semester und können aus bis zu zwei Einheiten (Units) oder Teilmodulen bestehen. Die Studierenden haben - sofern nichts anderes festgelegt ist - die Wahl zu entscheiden, in welcher Unit oder in welchem Teilmodul sie die Modulprüfung ablegen möchten. In jedem Modul / jeder Unit / jedem Teilmodul können die Studierenden unter mehreren Prüfungsleistungen wählen.

Die Bewertung von Prüfungsleistungen regelt § 18 RSPO, die Möglichkeiten zur Wiederholung von Prüfungsleistungen sind in § 19 RSPO geregelt.

Folgende Prüfungsformen sind zulässig:

- 01 Klausur,
- 02 Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen (Studienarbeit Hausarbeit, Studiendesign, Thesenpapier),
- 03 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- 04 Präsentation von Projektergebnissen,
- 05 Praxisberichte,
- 06 Internetpräsentation,
- 07 Lern- /Projekttagbuch,
- 08 Forschungsportfolio,
- 09 Posterpräsentation,
- 10 Mündliche Prüfung,

(2) Definition zu den oben aufgeführten Formen von Prüfungsleistungen:

01 Klausur: hierzu wird verwiesen auf § 15, Abs. (1) "Schriftliche Prüfungsleistungen", RSPO;

02 Sonstige schriftlichen Prüfungsleistungen: Hierzu zählen neben Studien- und Hausarbeiten auch Studiendesigns und Thesenpapiere; für sie gelten die Bestimmungen in § 15, Abs. (2), "Schriftliche Prüfungsleistungen", RSPO.

03 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung: Dieses verlangt eine vertiefte Auseinandersetzung mit einer Problemstellung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. Die Darstellung der Arbeit wird im mündlichen Vortrag, ggf. unterstützt durch elektronische Medien und/oder Videographie innerhalb der Präsenzeinheit geleistet. Eine schriftliche Ausarbeitung ist Bedingung für die Anerkennung als Leistung.

04 Präsentation von Projektergebnissen: hierzu wird verwiesen auf § 16, Abs. (3) "Mündliche Prüfungsleistungen", RSPO.

05 Praxisberichte.

06 Internetpräsentation: Hierunter ist eine Darbietung zu verstehen, die sprachliche, visuelle, akustische und andere Informationen enthält, mit denen wissenschaftlich und/oder praktisch begründete Inhalte vermittelt werden.

07 Lern- / Projekttagbuch: Das Lern- oder Projekttagbuch ist eine Form der schriftlichen, chronologischen Dokumentation, Reflexion und Evaluation von persönlichen Lernprozessen oder im Studium angelegten Projekten. Die Studierenden setzen sich im Tagebuch kontinuierlich mit ihren eigenen Erfahrungen in der Praxis, ihrem deutlich definierten Projekt oder mit den Lehrinhalten und -zielen in einem Seminar auseinander.

08 Forschungsportfolio: In einem Forschungsportfolio wird der Forschungsprozess einer Person oder Gruppe beschrieben, reflektiert und evaluiert. Verschiedene Dokumente, die den Forschungs- und Erkenntnisprozess in seiner Vielschichtigkeit dokumentieren, werden geordnet und zusammengestellt.

09 Posterpräsentation: In einer Posterpräsentation werden die Erfahrungen und Erkenntnisse zu einem eingegrenzten Thema dargestellt. In Form von (wissenschaftlichen) Texten aber auch (künstlerischen) Visualisierungen wird ein Inhalt systematisch aufgearbeitet und anschaulich präsentiert.

10 Mündliche Prüfung: Hierzu wird verwiesen auf § 16 Abs. (1) "Mündliche Prüfungsleistungen", RSPO.

§ 7 Masterarbeit

(1) In der Arbeit soll die Studierende nachweisen, dass sie sich während des Studiums hinreichend theoretische Fähigkeiten angeeignet hat, um eine thematisch eingegrenzte Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei in der Lage ist, interdisziplinäre Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Der Inhalt der Masterarbeit wird durch das von der Studierenden gewählte Thema in Abstimmung mit der Erstgutachterin bestimmt. Das Thema sollte Bezug nehmen auf die im Rahmen des Mentorinnenprogramms als Mentee gemachten strukturellen Erfahrungen, den hieraus entwickelten Konzepten und Analysen. Es ist der Studierenden hierbei freigestellt, den Schwerpunkt aus dem Bereich der "Bildung für Nachhaltige Entwicklung" (BNE) bzw. aus dem Bereich "Management" zu wählen oder beide zu kombinieren, sofern zentrale Fragen der Kindheitspädagogik hierbei Berücksichtigung finden.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Nachweise zu erbringen:

- mindestens 46 Credits aus den Studienbereichen I. - V. der vorangegangenen zwei Semester.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 25 Wochen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt bei empirischer Auslegung 30 Wochen. Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag der Studierenden unter Glaubhaftmachung der Gründe die Abgabefrist der Masterarbeit um höchstens acht Wochen verlängert werden und zwar auch im Fall der Verhinderung gemäß § 21 Absätze 2 und 3 RSPO und aus Gründen gemäß § 13 Abs. 3 RSPO.

§ 8 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Studierende der ASH Berlin können die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, welche z. B. im Rahmen von Weiterbildung, berufsfachschulischer Ausbildung oder Berufstätigkeit erworben wurden und den Lernzielen einzelner Module des jeweiligen Studiengangs in Inhalt und Niveau gleichwertig sind, beim Prüfungsausschuss beantragen.

(2) Der Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird der Studierenden auf Anfrage von der Studiengangskoordination ausgehändigt. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Äquivalenzprüfung durch die Modulverantwortliche des anzurechnenden Moduls. Die Studierende hat hierbei die geeigneten Unterlagen (Zeugnisse, Zertifikate, Beurteilungen, dokumentierte Lernergebnisse etc.) der Modulverantwortlichen vorzulegen. Erforderlichenfalls ist von der Studierenden eine entsprechende Prüfungsleistung zu erbringen, die von der Modulverantwortlichen schriftlich zu bewerten ist

(3) Der Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist von der Studierenden formgerecht mit dem schriftlichen Votum der Modulverantwortlichen und unter Beilegung der erforderlichen Nachweise gem Absatz (2) beim Prüfungsausschuss der ASH Berlin einzureichen.

§ 9 Verfahren zur Bildung der Abschlussnote

(1) Die Modulnoten sowie die Note der Masterarbeit bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungsteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung; wobei die Modulnote der Abschlussarbeit doppelt in die Gesamtnotenberechnung eingeht. Für die Gewichtung der einzelnen Module siehe Anlage 1d (Modulhandbuch). Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module des Studiums erfolgreich abgeschlossen und die für das Studium erforderlichen Credits erreicht wurden.

(2) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,2 ist. Neben der Gesamtnote wird in Form einer Einstufungstabelle die statistische Verteilung der vergebenen Gesamtnoten der vorangegangenen vier Semester für diesen Studiengang in den Zeugnisdokumenten ausgewiesen.

<i>Gesamtnote</i>	<i>Gesamtprädikat</i>	<i>Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe</i>	<i>Benotungsprozentsatz</i>
1,0 – 1,2	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>		
1,3 – 1,5	<i>sehr gut</i>		
1,6 – 2,5	<i>gut</i>		
2,6 – 3,5	<i>befriedigend</i>		
3,6 – 4,0	<i>ausreichend</i>		
<i>über 4,0</i>	<i>nicht bestanden</i>		
	<i>Total:</i>		<i>100 %</i>

§ 10 Ausgestaltung der Zeugnisdokumente

Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Arbeit und deren Bewertung sowie die Bewertungen der übrigen Modulprüfungen. Außerdem sind die Gesamtnote sowie der Gesamtumfang des Studiums in Credits auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Uwe Böttig
Rektor